

Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
02	Amprion GmbH 04.02.2025 Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 206692 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“
06	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 31.01.2025 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“ Ein entsprechender Hinweis ist bereits Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. „Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
08	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 12.02.2025 Az: 45-60-00 / I-0231-25-BBP + 45-60-00 / I-0232-25-FNP Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen 30.01.2025 Vorgangsnr.: 7250093 001+002 Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“
11	Deutscher Wetterdienst 20.02.2025 Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“
12	Ericsson (Trassenauskunft der Deutschen Telekom)	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>03.02.2025 Vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
14	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR GMSH</p> <p>21.02.2025 Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
15	<p>Gewässerunterhaltungsverband</p> <p>28.05.2025 Unser Zeichen: 08-11-0054-28.02.25 Die geplante Maßnahme befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Pries-terbach.</p> <p>Der Verband hat keine Bedenken und Einwände grundsätzlicher Art hervorzu-bringen, da Verbandsanlagen nicht direkt betroffen sind.</p> <p>Hinweis: möglicherweise ist von der Aufstellung der PV Anlage eine Flächen-entwässerung (Drainage) betroffen. Diese sollte nicht beschädigt werden, da</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>bzgl. Ausweisung eines Sondergebietes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und der Teilaufhebung des B-Plans Nr. 2 der Gemeinde Bälau zu.</p> <p>Zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 habe ich noch folgende Bedenken, Anmerkungen und Hinweise:</p> <p>1. Im vorgelegten Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 heißt es, dass „aufgrund der Südausrichtung der PV-Module und dem daraus resultierenden <i>nahezu senkrechten Einfallsinkel</i> der Sonne die Reflexion verringert“ sei. Dies ist nicht richtig, da es sich nach der im Blatt 2/2 der Satzung zum B-Plan und in der Begründung dargestellten Schnitt nicht um nachgeführte (in ihrer Ausrichtung dem Sonnenstand folgende) Module handeln wird und der Einfallsinkel abhängig von Tages- und Jahreszeit ist. Gerade bei tiefem Sonnenstand, d.h. morgens und abends sowie im Winter ist nicht nur südlich, sondern auch (süd-)östlich und (süd-)westlich der Anlage mit Blendeffekten und Reflexionen von einer großen Anzahl nach Süden ausgerichteter Solarmodule zu rechnen.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Informationen ist nicht auszuschließen, dass und inwieweit es im Reflexionssektor SSW bis SO in und an bestehenden Wohnhäusern in Bälau (Mannhagener Weg 2, Möllner Straße, Vagelredder, Uhlenbusch) und in Breitenfelde (Kranichweg, Lerchenweg, Am Sportplatz), evtl. auch darüber hinaus, insbesondere auch an Orten mit empfindlichen Nutzungen wie einem Pflegeheim (ca. 300 m südlich) und Kindergarten, zu erheblichen Belästigungen durch Lichteffekte aufgrund von Reflexionen des Sonnenlichtes an den PV-Modulen kommen kann.</p> <p>Zur Beurteilung bedarf es eines qualifizierten Blendgutachtens. Dabei sind die „Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 (https://www.laiimmissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur-aus-03-2018_1520588339.pdf) und insbesondere die „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von</p>	<p>Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht werden geändert. Die hier getroffene Aussage bezog sich auf die in größerer Entfernung zur südlich der geplanten Anlage gelegene Wohnbebauung. Die hier beschriebene Abstrahlungsrichtung für Morgen- und Abendstunden weist in Richtung Osten eine weitgehende Teilabschirmung durch Stall und Biogasanlage auf. Im Westen liegt Ackerland welches durch einen vorhandenen Knick zur Anlage hin abgeschirmt wird. Wohnnutzungen sind hier nicht vorhanden.</p> <p>Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch die vergleichsweise geringe Höhe der Module, die bei einem Mindestabstand von 0,80 m zum gewachsenen Boden eine geplante Höhe von 2,30 m aufweisen.</p> <p>In der Frühphase der Aufstellung des Bebauungsplans wurde bereits eine Gutachtliche Stellungnahme „Einschätzung der potentiellen Blendwirkung der PV Anlage Bälau in Schleswig Holstein“ SolPEG GmbH /Solar Power Expert Group / Hamburg 3/22 erstellt.</p> <p>Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Anhand der Analyse der Planungsunterlagen und anderer Quellen kann eine Blendwirkung durch Reflexionen durch die geplante PV Anlage „Bälau“ für Verkehrsteilnehmer auf der Möllner Straße sowie für Anwohner der umliegenden Ortschaften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“</i></p> <p>Die Gutachtliche Stellungnahme zur potentiellen Blendwirkung ist auf die hier vorliegende verkleinerte Anlage übertragbar und wird den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung beigelegt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren“ (Anlage 2, Stand 3.11.2015) zu beachten. Dieser Anhang 2 gibt Empfehlungen zur Berechnung und Beurteilung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen. Dabei sollte auch die Topographie berücksichtigt, die jeweilige Dauer der Belastung an einzelnen Immissionsorten berechnet und die Auswirkungen verschiedener Maßnahmen (technische Varianten wie z.B. Ausrichtung, Neigung, Oberfläche der Module und die geplante Bepflanzung in unterschiedlicher Wuchshöhe und -dichte) in Szenarien betrachtet werden.</p> <p>2. Auch die Aussage in der Begründung in Kap. 8.3., der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeuge keine Schall- oder Schadstoffimmissionen, muss korrigiert werden:</p> <p>Trafos und Wechselrichter, ggf. auch Umspannvorrichtungen, erzeugen Geräusche, welche eine Zusatzbelastung zur bereits vorhandenen Lärmbelastung durch Windkraftanlagen und Nebenanlagen der Biogas-Anlage darstellen. Die Immissionswerte der TA Lärm sind einzuhalten.</p> <p>Auch bei Wartungsarbeiten wie auch vorübergehend beim Bau der PV-Anlage entstehen Emissionen durch Fahrzeuge, aufgewirbelten Staub und evtl. bei der Reinigung der Module. Allerdings sehe ich an dem vorgesehenen Standort kein Konfliktpotential, da die geplante Anlage nicht in einem Wohngebiet liegt.</p>	<p>Unabhängig vom den Aussagen der gutachtlichen Stellungnahme zu potentiellen Blendwirkungen werden, u.a. auch zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds intensive Eingrünungen der Vorhabenflächen vorgenommen.</p> <p>Die Aussage wird geändert.</p> <p>Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass aus den geplanten drei Transformatoren (welche jeweils Schallleistungspegel aufweisen, die unter den Werten der VDI 3739:1999-02 liegen und damit als Stand der Technik gelten) kein zusätzlicher Beitrag an dem Beurteilungspegel entstehen wird.</p> <p>Der maximal eingeschätzte Beitrag aus den Transformatoren am Beurteilungspegel ist nicht geeignet, die Vorbelastung der Windenergieanlage zu verdoppeln, d.h. eine Erhöhung der Vorbelastung wird weniger als 3 dB betragen.</p> <p>Solarfreianlagen verursachen keine anlagebedingten Schadstoffimmissionen. Die anlagebedingte Immissionen von luftgetragenen Stoffen ist somit irrelevant gering.</p> <p>Die Reinigung von Solarfreianlagen erfolgt, falls erforderlich, regelhaft mit klarem Wasser. Ein aufwirbeln von Stäuben ist nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Emissionen sind daneben auf die Mahd der extensiv unterhaltenen Freiflächen und die gelegentlichen Verkehre im Rahmen der Wartung der Anlagen begrenzt. Die im Jahresverlauf seltene, weil</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>3. Schadstoffe können je nach enthaltenem Material können durchaus bei einem (selten vorkommenden) Brand von Modulen freigesetzt werden. Zusätzlich zu der in der Begründung erwähnten Brandlast durch die Trafos könnten auch auf laut B-Plan bis zu 250 m² aufgestellte Stromspeicher im Brand- oder Störfall Schadstoffe nicht nur in die Luft emittieren. Insbesondere bei Batteriespeichern ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu prüfen, ob und in welchen Mengen gefährliche Stoffe enthalten sind oder im Brandfall freigesetzt werden können. Evtl. könnte dies für die PV-Anlage störfallrechtlich relevant sein.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bei der im Südosten direkt an das Sonergebiet angrenzenden Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt (Störfallanlage). Der geltende Sicherheitsabstand von 250 m gilt nur für den Schutz menschlicher Gesundheit durch Emissionen der Biogasanlage und hat keine Auswirkungen auf eine benachbarte PV-Anlage. Die Explosionsschutzzone liegt innerhalb der Grundstücksgrenzen der Biogas-Anlage. Aus Gründen der Störfall-Vorsorge sollte jedoch die technische Ausführung der Photovoltaik-Anlage und deren Nebenanlagen, insbesondere die Positionierung der Trafos und Wechselrichter sowie ggf. von Stromspeichern, so</p>	<p>extensive, Mahd der Flächen und die gelegentliche Befahrung der Flächen durch Wartungsteams sind, aller Voraussicht nach, mit den Flächenunterhaltung der Bestandsnutzung vergleichbar.</p> <p>Die Errichtung der Solarfreiflächenanlage erfolgt sinnvoller Weise, mit landschaftspflegerischem Begründungshintergrund, auf begrünten, das heißt eingesäten Ackerflächen. Eine mögliche Staubentwicklungen in der Bauphase wird hierdurch begrenzt oder vermieden.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans - auf der Grundlage von in vielen Anlagendetails bereits recht konkreten Vorentwürfen zur Anlagenplanung – können hier dennoch keine abschließenden Aussagen zu den verwendeten Materialien getroffen werden. Entsprechend abschließend prüffähige Anlagenplanungen werden erst im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu den Solarfreianlagen vorliegen. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der optional auf den Flächen Batteriespeicher, deren Ausführung von den zum Zeitpunkt der Errichtung am Markt verfügbaren Speicher abhängt. Wie vorgeschlagen sind entsprechende Prüfungen im Hinblick auf Brandfälle auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des Bauantragsverfahrens vorzunehmen.</p> <p><u>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>geplant werden, dass die Gefahr der Auslösung von Störfällen durch Brände in unmittelbarer Nähe minimiert wird.</p> <p>Falls die Absicht besteht, die im „Sonergebiet Photovoltaik“ betriebene Windkraftanlage stillzulegen und abzubauen, ist dies dem LfU vom Betreiber gemäß § 15 Absatz 3 des BImSchG anzuseigen.</p> <p>Außerdem weise ich darauf hin, dass bei bestimmten Wetterlagen im Umkreis von bis zu 500 m von den benachbarten Windkraftanlagen eine mögliche Gefährdung durch Eiswurf ausgehen kann.</p> <p>Fazit: Sollte durch ein Blendgutachten gemäß den o.g. LAI-Hinweisen nachgewiesen werden, dass die durch die Solar-Freiflächen verursachten Lichtemissionen an Standorten mit empfindlicher Nutzung im Umkreis (auch in Nachbargemeinden) im zumutbaren Bereich (Blenddauer mit 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr) bleiben oder diese Werte durch konkrete, im Bebauungsplanverfahren zu benennende, realisierbare Maßnahmen eingehalten werden können, habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine weiteren Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Bälau".</p> <p>Bei Vorliegen des Blendgutachtens bitte ich, es mir zur Verfügung zu stellen und mich ebenso wie bei Änderungen und Ergänzungen des Bau- oder des Flächennutzungsplanes erneut zu beteiligen und dabei die geänderten oder ergänzten Teile zu benennen.</p>	<p>Der gesamte Windpark wird repowert. Das geplante Repowering steht jedoch nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Entwicklung der Solarenergie am Standort. Die Nutzung der Windenergie am Standort hat bis zum geplanten Rückbau der Anlage Vorrang vor der Nutzung der Fläche als Solarfreianlage. Erst nach dem Rückbau der Windenergieanlage werden die Solarmodule auch im Bereich dieser Flächen errichtet.</p> <p>Regelungen zur Sicherung und Wartung der Anlagen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Betreiber die Windenergieanlage zu vereinbaren.</p> <p>Eine entsprechende Gutachtliche Stellungnahme wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgelegt.</p>
24	<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst</p> <p>03.02.2025 MZ: 2025-B-046</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinhaltung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Bälau liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Anlagen siehe Anhang</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p> <p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
25	<p>Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg</p> <p>03.03.2025</p> <p>Mein Zeichen:31.26.1-0054.7</p> <p>Mit Schreiben vom 30.01.2025 übersandte mir das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH den Entwurf zu dem o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> (Herr Rogalla, Tel.: - 423)</p> <p>B 7</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises in die Begründung, dass sich in der Umgebung keine Störfallbetriebe befinden und die Regelungen der Seveso-Richtlinien daher keine Anwendung finden.</p> <p>Festsetzung Nr. 3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)</p> <p>Hier ist die Rechtsgrundlage anzupassen an § 22 Abs. 4 BauNVO, wie in der Festsetzung selbst bereits richtig ausgeführt.</p> <p>Zudem wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, daher sollte in der Planzeichnung für die Bauweise „a“ anstatt „o“ vermerkt werden.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Buck Tel.: -530) B 7</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Zu 3.3 Zusammenwirken mit Auswirkungen weiterer Vorhaben Der Raum, in dem der Solarpark errichtet wird, befindet sich im Umbruch. Der bestehende angrenzende Windpark wird repowert und befindet sich im Verfahren. Darüber hinaus gibt es eine Windparkerweiterung die in Kürze gebaut wird. In diesem Zusammenhang werden Umspannwerke im näheren Umkreis gebaut.</p>	<p>Laut Stellungnahme des Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, (LfU) Regionaldezernat Südost vom 28.02.2025 handelt es sich bei der benachbarten Biogasanlage um eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt (Störfallanlage). Hierzu gibt das LfU folgende Auskunft: <i>„Bei der im Südosten direkt an das Sonergebiet angrenzenden Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt (Störfallanlage). Der geltende Sicherheitsabstand von 250 m gilt nur für den Schutz menschlicher Gesundheit durch Emissionen der Biogasanlage und hat keine Auswirkungen auf eine benachbarte PV-Anlage. Die Explosionsschutzzone liegt innerhalb der Grundstücksgrenzen der Biogas- Anlage.“</i></p> <p>Die Rechtgrundlage wird angepasst.</p> <p>In der Planzeichnung wird, entsprechend der textlichen Festsetzung, das Planzeichnen für abweichende Bauweise aufgenommen.</p> <p><u>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</u></p> <p>Auf die wirkungszusammenhänge der Vorhaben wird im Umweltbericht eingegangen. Neben der kumulierenden Wirkung ist der vorhandene Windpark und die angrenzende landwirtschaftlichen Gebäude auch als Vorbelastung im naturschutzfachlichen Sinne zu betrachten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Diese Projekte und deren kumulative Auswirkungen müssen dargestellt und eingordnet werden.</p> <p>Zur Biotoptypenkartierung Die Biotoptypenkartierung (Ist-Zustand) ist die Grundlage für den gesamten Umweltbericht, das Artenschutzgutachten/Kartierumfang und die daraus folgenden Maßnahmen. Da die Kartierung erhebliche Mängel aufweist, muss diese neu gemacht werden und die bisher gezogenen Schlussfolgerungen angepasst werden. Es wird kein einziger typischer Knick dokumentiert, sondern nur durchgewachsene Knicks. Dies deckt sich nicht mit der Einschätzung der UNB. Der Pflanzstreifen um die Biogasanlage wurde kartiert als HRy – Baumreihe aus heimischen Laubbäumen. Im B-Plan Nr. 5 der Gemeinde Bälau wurde eine Eingrünung als Knick auf Wall festgesetzt. Bei einem Vororttermin konnte dieses bestätigt werden. Der Knick liegt außerhalb des Geltungsbereichs, dennoch muss ein ausreichender Knickschutzstreifen zum Zaun und zu den Anlagen eingehalten und festgesetzt werden. Der Knick am Mannhagener Weg fehlt; dieser ist auch in der Biotoptypenkartierung des Landes enthalten. Die Knicks, zur Eingrünung des Schweinemastbetriebes (siehe LBP), sind ebenfalls nicht enthalten. Der Knick am westlichen Rand ist ebenfalls kein durchgewachsener Knick und muss entsprechend neu kartiert werden. Ich weise daraufhin, dass gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich zu übernehmen sind. Im Norden der Vorhabenfläche wird ein Kleingewässer als FKy eingeschätzt. Da es jedoch eine Fläche von über 200 m² hat, ist es als FSy zu bewerten.</p> <p>Zu 2.1.1 Umweltbericht Danach kann es vorkommen, dass Modultische nur 30 cm über dem Boden angebracht werden. Damit ist die Beschattung sehr hoch, so dass keine Pflanzen unter den Modultischen wachsen können. Laut Erlass müssen die Module so</p>	<p>Die hier monierten, als falsch erkannten, Biotoptypen der Biotoptypenkartierung liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Insoweit sie innerhalb des Geltungsbereichs liegen werden Sie zur Erhaltung festgesetzt. Die Heckenstrukturen und Knicks werden als integraler Bestandteil der Landschaft erhalten und durch entsprechend Anpflanzungen im Norden und Süden des Geltungsbereichs umfangreich ergänzt.</p> <p>Zudem werden alle geplanten und vorhandenen Hecken unabhängig von ihrer aktuellen Biotopzuordnung mit ausgeprägten, extensiv unterhaltenen Saumstreifen versehen. Wie aus der einschlägigen Literatur hervorgeht sind Breite, Struktur und angrenzende Nutzungen maßgeblich für die floristischen und faunistischen Funktion von Hecken.</p> <p>Alle hier vorgefundenen Gehölzbiotope werden durch die Anlage von Saumstrukturen massiv aufgewertet. Die extensive Unterhaltung der Solarfreianlagenflächen im eigentlichen sonstigen Sondergebiet wird hierzu ihr Übrigens tun.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung wurde angepasst.</p> <p>Zentrale Teile der Ausgestaltung der Solarfreianlage entsprechen den Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau auch hinsichtlich des Artenschutzes. Hierzu zählt: Besonnung von Flächen:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>hoch angebracht werden, dass unter den Modultischen ausreichend Licht und Niederschlag gelangt. Eine Anbringung < 30 cm Höhe ist damit nicht zulässig.</p> <p>Zu 2.1.3 Umweltbericht Dargestellt wird die Einfriedung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es wichtig, dass der Zaun einen Bodenabstand von 20 cm aufweist, damit Wanderbewegungen von Kleinsäugern ermöglicht werden.</p> <p>Zu 2.1.4 Umweltbericht Die Erschließungsstraße der Windkraftanlage nördlich des Schweinestalls soll erhalten bleiben und für den zukünftigen Solarpark genutzt werden. Der Weg muss eigentlich im Zuge des Repowerings zurück gebaut werden, da dieses Windrad entfällt. Das widerspricht damit dem Rückbaugebot des Planfeststellungsbeschlusses und muss rechtlich abgeklärt werden. Für den Solarpark muss dargestellt werden, warum eine Zuwegung in dieser Dimension nötig ist und eine Benutzung über Grünwege nicht möglich ist.</p> <p>Zu 2.1.7 Umweltbericht</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vergleichsweise geringe Höhe der Modulreihen (2,30 m) - Bodenfreiheit der Module (0,80 m) - Reihenabstände (3,40 m) - Umfahrungsflächen als Grünwege <p>Habitate:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Unterhaltung (max. zweischürig) der Grundflächen und Grünwege - Durchlässigkeit der Einzäunung (min. 0,20 m Bodenfreiheit) - Erhalt von Knicks und Hecken - Anpflanzung von Knicks - Ausweisung und Entwicklung von ca. 3 m bis 5 m breiten Gehölzsäumen außerhalb der Umzäunung - Geringe Zerschneidungswirkung aufgrund der Randlage zur Vorbelastung (Stall / Biogasanlage) <p>Aus planerischer Sicht erfüllt die Anlage aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Lage, - der Gestaltung, - der Eingrünung und - der Flächenunterhaltung <p>die wesentlichen Kriterien an einen naturverträglichen und erlasskonformen Ausbau der Freiflächensolaranlage.</p> <p>Die Windenergienutzung besitzt, bis zum Repowering der im Gebiet vorhandenen Windenergieanlage, Vorrang vor dem Ausbau der Freiflächensolaranlage. Das Repowering der Windenergieanlage ist, abhängig von laufenden Planungen und dem fortgeschrittenen Alter der Anlage, kurz- bis mittelfristig zu erwarten. Nach dem Rückbau der Windenergieanlage wird die Fläche incl. der Zuwegung mit Solaranlagen bebaut. Die Zuwegung ist, wie gefordert, über Grünwege geplant.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung wurde angepasst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Der LBP soll auf Grundlage der Biotoptypenkartierung erstellt werden. Diese weißt aber große Mängel auf (s.o.). Die Aussagen zur Eingrünung sind ansonsten korrekt.</p> <p>Es wird davon gesprochen, das Gehölze im Geltungsbereich so zu pflegen sind, dass sie nicht höher als 2 Meter werden. Angedacht ist diese regelmäßig zu schneiden und nach 4-6 Jahren auf den Stock zu setzen. Ich gehe davon aus, dass an dieser Stelle von den neu anzupflanzenden Hecken die Rede ist. Da es sich um einen Ausgleich für das Landschaftsbild handelt, welche laut Erlass gefordert wird, ist ein so häufiges auf den Stock setzen nicht zulässig. Die Hecke kann so ihre Funktion nicht erfüllt. Wenn die Beschattung ein größeres Problem darstellt, muss das Abschirmgrün in einem angemessenen Abstand zu den Modulen gepflanzt werden. Die Hecke muss aus heimischen Gehölze bestehen. Für den Grünstreifen ist Regiosaat zu verwenden.</p> <p>Zur Avifauna</p> <p>Auf der Vorhabenfläche wurden drei Brutpaare der Feldlerche beobachtet. Es wird angegeben, dass diese Brutpaare auch nach Errichtung der Solaranlagen die Fläche als Habitat nutzen können. In der Tat gibt es in der Literatur Beispiele über eine erfolgreiche Wiederansiedlung der Feldlerche. Es gibt jedoch ebenso Beispiele für ein Vermeiden von Solaranlagen durch die Feldlerche. Um die Feldlerchenhabitatem zu sichern ist deshalb ein Ausgleich für mindestens 5 Jahre im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Wenn innerhalb dieser Zeit im Rahmen eines vereinbarten Monitorings eine Besiedlung der Fläche durch die Feldlerche nachgewiesen werden kann, kann im Nachgang auf die externe Ausgleichsfläche wieder verzichtet werden. In dieser Form werden alle Solarparks im Kreis behandelt.</p> <p>Es wurden verschiedene Gehölzbrüter dokumentiert. Dabei fällt auf, dass keiner dieser Gehölzbrüter im Knick an der westlichen Grenze des VGs beobachtet</p>	<p>Die Gehölzpfllege der Bestandhecken und Knicks soll in Art und Form der derzeitigen Unterhaltung gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (sog. Knickerlass) erfolgen.</p> <p>Die neu zu pflanzenden Kicks sollen mit standorttypischen Arten der Hecken (Schlehe, Weißdorn, Rosen) erstellt werden. Hierbei werden bewusst Arten mit geringer bis mittlerer Wuchsgröße gewählt. Wie bei Knicks üblich, sollen Rückschnitte oder das abschnittsweise auf den Stock setzen in bestimmten Zyklen zulässig sein.</p> <p>Regelungen hinsichtlich der Flächenansaat und weiteren Kompensationsmaßnahmen werden in Maßnahmenblätter geregelt. Dies werden in einem Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich vereinbart.</p> <p>Regelungen zum Ausgleich für einen im Bereich der Fläche vorhandenes Feldlerchenbrutplatz werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Erforderliche Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Eine Nachkartierung hat stattgefunden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wurde. Dies erscheint höchst unwahrscheinlich und wird angezweifelt. Besonders da verschiedene Gehölzbrütern an anderer Stelle beobachtet wurden, kann es kaum sein, dass ein Knick von 1000 m Länge kein einziges Brutpaar beherbergen soll. Diese Unstimmigkeit stellt auch die Qualität der anderen Beobachtungen des Berichts in Frage. Die Kartierung in diesem Knick muss entweder nachgeholt werden oder es müssen plausible Gründe für ein völliges Fehlen jeglicher Brutpaare angeführt werden.</p> <p>Im Bericht über Rast- und Zugvögel wird angegeben, dass sich keine essenziellen Nahrungsflächen (Grünland und Brachen) im Untersuchungsgebiet befinden. Dabei wird die als GMt kartierte Ausgleichsfläche im Nordosten des UG übersehen, die durchaus eine essenzielle Nahrungsfläche für Greifvögel darstellt.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht:</u></p> <p>Zu dieser Planung liegt ein Begleitbericht zur Planungsanzeige vom 09.01.2023 vor.</p> <p>Die Weißflächenuntersuchung sollte den Unterlagen zur Bauleitplanung beigefügt werden.</p> <p>Eine Abwägung der Gemeinde zur getroffenen Planungsentscheidung ist nicht transparent dargestellt, so dass unklar bleibt, was die gewählte Fläche von den anderen Flächen unterscheidet und sie zu einer geeigneten Fläche im Vergleich zu den anderen Weißflächen macht. Es wird lediglich ausgeführt dass der Geltungsbereich in einem durch technische Anlagen vorgeprägten Landschaftsraums liegt. Die Biogasanlage mit freien Kapazitäten zur Einspeisung von Strom stellt zudem einen wesentlichen wirtschaftlichen Begründungszusammenhang zur Auswahl des Standorts her. Diese muss jedoch den anderen Weißflächen gegenübergestellt werden.</p>	<p>Unabhängig hiervon werden sich die Lebensraumbedingungen für Hckenbrüter grundlegend verändern. Die Erweiterung des Heckenbestands, die Ausweisung von umfangreichen, extensiven Saumstreifen und nicht zuletzt die Solarfreianlage mit großen, extensiv bewirtschafteten Grundflächen lassen Aufwertungen der Habitatstruktur für Hcken-, Saum- sowie Bodenbrüter erwarten.</p> <p>Greifvögel profitieren von der zu erwartenden Zunahme von Beutetieren (insb. Rotmilan und Eulen) im Bereich der extensiv genutzten Hcken, ausgeprägten Heckensäume und der allgemein extensiven Nutzung der Grundflächen der Solarfreianlage. Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen die ggf. außerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind, ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Weißflächenuntersuchung wird den Unterlagen zur formellen Beteiligung beigelegt.</p> <p>Von den Flächen die eine ausreichenden Siedlungsabstand aufweisen und gleichwohl außerhalb des geplanten Repowering liegen, ist die Fläche als einzige mit einem geeigneten Einspeisepunkt im Bereich der Biogasanlage verbunden. Zudem weiß die Flächen, neben der angrenzenden Windenergienutzung als einzige dieser Flächen eine weitere Vorbelastung durch die Biogasanlage auf. Durch die Lage neben der Biogasanlage handelt es sich um die Erweiterung von technischen Anlagen in der freien Landschaft. Eine zusätzliche, weitere Zerschneidung von Offenlandflächen wird hierdurch weitgehend vermieden.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Grundsätzlich sollte ein Flächenkonzept einen größeren Teilraum als das eigene Gemeindegebiet abbilden. Eine vertiefende Abstimmung mit den Nachbargemeinden sollte durchgeführt werden.</p> <p>Der Standort der Windenergieanlage ist in der Modulfläche nicht dargestellt. Es müsste ein Aufstellungskonzept bis zum Zeitpunkt des Ablaufes des Bestandschutzes geben und eines danach.</p>	<p>Die Nachbargemeinden wurden und werden im Rahmen des Planverfahrens als Gemeinden und Träger öffentlicher Belange grundsätzlich beteiligt.</p> <p>Die Windenergienutzung besitzt Vorrang vor der Nutzung der Flächen mit Solarfreianlagen. Aufgrund des Anlagenalters und der laufenden Planung zum Repowering wird die Anlage kurz- bis mittelfristig zurückgebaut. Die Anlage mit Erschließung und den erforderlichen Kranstellflächen für Wartung und Rückbau wird in die Planzeichnung übernommen. Der Endzustand der Planung wird in einer weiteren Darstellung des V + E – Plans dargestellt.</p>
26	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</p> <p>14.02.2025 UZ: 2240 Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
27	<p>Leitungsträger (Online-Abfrage)</p> <p>30.01.2025 BIL Abfrage: 20250130-0096 Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "VB-Plan Nr. 7 "Solarpark Bälau" und die 9. Änderung des FNP der Gemeinde Bälau" (20250130-0096) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer : Keine zuständigen Teilnehmer</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
	<p>30.01.2025 Planauskunftsportal Leitungsauskunft: 1360649-SHNG Adresse: Bälau, Möllner Straße 10a</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Erstellt am: 30.01.2025</p> <p>Leitungsauskunft: 1360680-SHNG Adresse: Bälau, Mannhagener Weg Anfragegrund: Stellungnahme & TöB Erstellt am: 30.01.2025</p> <p>Guten Tag, vielen Dank für Ihre Anfrage. Gute Nachrichten für Sie: Im angefragten Bereich sind in unserem Netz keine Leitungen verzeichnet. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z. B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Diese Auskunft ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.</p> <p>Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme			Abwägung																
	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten																	
	betroffen	nicht betroffen	Kontaktaufnahme mit dem Netzcenter erforderlich																	
	Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
	Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
	Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
	Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
	Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
	Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<p>Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.</p> <table><thead><tr><th>Netzbetreiber</th><th>Störungsnummer</th></tr></thead><tbody><tr><td>Stadtwerke Bad Bramstedt Netz</td><td><input type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90</td></tr><tr><td>Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH</td><td><input type="checkbox"/> T 0 41 91-93 60</td></tr><tr><td>Stadtwerke Nordfriesland GmbH</td><td><input type="checkbox"/> T 0 46 61-60 19 01</td></tr><tr><td>EWS Netz GmbH</td><td><input type="checkbox"/> T 0 45 51- 52 26 00</td></tr><tr><td>HanseWerk Natur GmbH</td><td><input type="checkbox"/> T 0 40-2 37 82 79 10</td></tr><tr><td>ElbEnergie GmbH</td><td><input type="checkbox"/> T 0 41 05-1 57 99 00</td></tr><tr><td>Schleswig-Holstein Netz AG</td><td><input checked="" type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90</td></tr></tbody></table>					Netzbetreiber	Störungsnummer	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz	<input type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90	Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 91-93 60	Stadtwerke Nordfriesland GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 46 61-60 19 01	EWS Netz GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 45 51- 52 26 00	HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 40-2 37 82 79 10	ElbEnergie GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 05-1 57 99 00	Schleswig-Holstein Netz AG	<input checked="" type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90
Netzbetreiber	Störungsnummer																			
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz	<input type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90																			
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 91-93 60																			
Stadtwerke Nordfriesland GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 46 61-60 19 01																			
EWS Netz GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 45 51- 52 26 00																			
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 40-2 37 82 79 10																			
ElbEnergie GmbH	<input type="checkbox"/> T 0 41 05-1 57 99 00																			
Schleswig-Holstein Netz AG	<input checked="" type="checkbox"/> T 0 41 06-6 48 90 90																			
<p>Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!</p>																				

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Wichtig: Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.</p> <p>Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.</p> <p>Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.</p> <p>Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Bau- maßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunftsnummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Anlagen im Anhang</p>	
29	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat 52 - Städ- tebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</p> <p>05.03.2025</p> <p>Mein Zeichen: IV 6210-8748/2025</p> <p>Die Gemeinde Bälau beabsichtigt weiterhin, in dem Gebiet „westlich Mannhager Weg, westlich und nördlich der Biogasanlage“ ein Sondergebiet auszuweisen, um die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Plangeltungsbereich wurde im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt im Norden reduziert.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 05.04.2023 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits vorliegende Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Darüber hinaus sind die Teilstudien des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilstudie-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 1083) – RPI Wind – maßgeblich.</p> <p>Der erste Entwurf zum Stand der Planungsanzeige sah noch einen größeren Geltungsbereich vor, der sich teilweise mit dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überschnitt. In meiner Stellungnahme vom 05.04.2023 hatte ich darauf hingewiesen und einen Verstoß gegen Ziele der Raumordnung festgestellt. Im jetzt vorliegenden Planentwurf ist der Geltungsbereich soweit zurückgenommen worden, dass keine Überschneidung mehr mit dem Vorranggebiet besteht.</p> <p>Es wird insofern bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Hinweis:</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Aus den Planunterlagen wird nicht deutlich, ob das gemeindeweite Flächenkonzept zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Gemeinde Bälau interkommunal abgestimmt wurde. Die Landesplanung empfiehlt weiterhin eine interkommunale Abstimmung des Konzeptes.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Es wird gebeten, die Planunterlagen auf das aktuelle Verfahren anzupassen (z. B. Begründung S. 5 Aufstellungsverfahren zur 14. Änderung des FNP der Samtgemeinde Fredenbeck, S. 7 nördlich des Bebauungsplans, S. 8 Geltungsbereich des B-Plans.) Hier handelt es sich um das F-Plan-Verfahren.</p> <p>Um die Rechtssicherheit des Plans zu sichern, sollte mithilfe einer Standortalternativenprüfung in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde für den ausgewählten Standort entschieden hat.</p>	<p>Für die Gemeinde Bälau wurde eine Alternativenprüfung in Form einer Weißflächenanalyse durchgeführt. Hier werden umfangreiche Flächen von einer Flächenwahl ausgeschlossen. Grundlage hierfür sind neben den Regelungen des gültigen Regionalplans, die Lage von Siedlungsflächen und Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Von den verbleibenden Flächen weist der gewählte Vorhabenstandort besonders günstige Rahmenbedingungen auf. Hierzu zählt der örtlich vorhandene Netzanschluss mit ausreichender Einspeisungsleistung, die Biogasanlage mit ihrem Maschinenpark, die Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die bereits direkt angrenzende Biogasanlage, Windkraftanlagen und die Stallanlage. Die Anlage kann auf kurzem Wege vom Manhagener Weg erschlossen werden. Wesentliche dieser Gunstfaktoren die zur Auswahl der Fläche durch die Gemeinde geführt haben werden von den anderen Flächen im Gemeindegebiet nicht erfüllt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden.</p> <p>Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters).</p> <p>Aus der Planzeichnung (B-Plan) oder dem Vorhaben- und Erschließungsplan lassen sich keine Regelungen zur Einfriedung finden. Daher ist bislang nicht erkennbar, ob die künftige Einfriedung der solaren Anlagen Querungsmöglichkeiten für kleinere Wildtiere ermöglichen wird oder nicht. Hintergrund ist, dass es bei Projekten dieser Art mittlerweile Standard ist, die Zaunhöhe ab 20 cm (über Bodenkante) beginnen zu lassen, damit kleinere Wildtiere die Solaranlage queren oder einen sicheren Zufluchtsort finden können. Um die Prüfung einer entsprechenden Festsetzung wird gebeten.</p>	<p>Die Unterlagen werden als getrennte Teile 1 „Begründung“ und 2 „Umweltbericht“ zusammengefügt.</p> <p>Die Beschreibung der Maßnahme wird in die Begründung aufgenommen. Die Maßnahmen wird überdies im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträgern geregelt.</p>
31	<p>Naturschutzbund Deutschland NABU</p> <p>12.02.2025 UZ: 2025-02-BÄL</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen.</p> <p>Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass auf einer Fläche von 12,15 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden sollen.</p> <p>Der NABU merkt an, dass die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbreitungsgebiet der Haselmaus in Schleswig-Holstein liegen und bemängelt, dass zur Haselmaus keine Angaben in den Planungsunterlagen gemacht wurden.</p>	<p>Im Bereich der Fotovoltaikanlagen und des Geltungsbereich werden keine Hecken und Gehölze gerodet. Vielmehr werden, im vorliegenden Fall, Hecken bzw. Knicks angepflanzt. Die Früchte der hierbei</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Der NABU fordert, dass neben dem Schutz von Gehölzbrütern in Knicks, Bäumen und Gehölzen auch die durch den Bau der Anlagen entstehenden Gefahren und Störungen von Haselmäusen berücksichtigt werden, z. B. in einer auf Haselmäuse angepassten Bauzeitenregelung, wie sie in den bekannten Publikationen des Landes Schleswig-Holstein genannt werden!</p> <p>Der Bau der Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte erst erfolgen, wenn sichergestellt werden kann, dass Haselmäuse durch den Bau der Anlagen nicht getötet, verletzt oder gestört werden können und ihre Ruhestätten nicht betroffen sind. Deshalb fordert der NABU für dieses Vorhaben eine Darstellung und Maßnahmen, wie die in §44 BNatschG Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Verbotstatbestände vermieden werden können.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>verwendeten Gehölze (u.a. Rosen, Schlehe und Weißdorn) zählen zu den von Haselmäusen bevorzugt aufgenommenen Nahrungsfrüchten. Zudem ist durch die extensive Unterhaltung der Freiflächen, im Bereich und unter den Modulen, mit einer deutlichen Zunahme der Insektenfauna zu rechnen. Eier und Jungvögel der gleichfalls von der Anlage profitierenden Vogelfauna (insbesondere Heckenbrüter) runden das Nahrungsspektrum der Haselmaus ab. Einem Vorkommen oder einer Zunahme der Art steht daher nichts entgegen.</p> <p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
33	<p>Schleswig-Holstein Netz AG</p> <p>06.02.2025</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=shng</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Gasversorgung in dem angefragten Gebiet nicht durch die Schleswig-Holstein Netz GmbH erfolgt.</p> <p>Abfrage erfolgte über das Planauskunftsportal -> siehe Lfd. Nr. 27, Merkblatt im Anhang zu Lfd. Nr. 27</p>	
34	<p>Stadt Mölln</p> <p>03.03.2025</p> <p>Seitens der Stadt Mölln bestehen keine Bedenken gegenüber dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Bälau" und die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 2 "Windpark Bälau" der Gemeinde Bälau. Es bestehen ebenfalls keine Bedenken gegenüber der 9. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Photovoltaik" der Gemeinde Bälau.</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>
37	<p>Vodafone Deutschland</p> <p>18.02.2025</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419641, Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419640, Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419627</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>„Die Gemeinde Bälau nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis“</p>